

Jagdgenossenschaft Satzung

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Juni 1996 (GBI 1996, S 396) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 5. Sept. 1996 (GBI. 1996, S 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Affalterbach am 22. Juli 2002 folgende

Satzung

beschlossen :

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen " Jagdgenossenschaft Affalterbach" und hat ihren Sitz in Affalterbach

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschlußplan hinzuwirken, und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschaden zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind :

- a) Die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
- b) der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.